

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2015/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2015/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2015/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Bei Herrn Cengiz handelt es sich um einen Lehrenden der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Izmir, der auch Experte für den Bereich der Meinungsfreiheit ist. Herr Akdeniz ist Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät von Bilgi und Herr Altıparmak ist Assistenzprofessor an der politikwissenschaftlichen Fakultät der Universität von Ankara und Direktor des Menschenrechtszentrums dieser Universität.

Bei YouTube handelt es sich um das wichtigste Videoportal im Internet. Die Nutzer können Videos hochladen, ansehen und teilen. Der Großteil der Videos dieser Seite oder ihrer Kanäle kann von allen Internetnutzern angesehen werden, während nur die Personen, die ein YouTube-Konto haben, dort Videodateien veröffentlichen können. Das Portal ist in mehr als 76 Ländern verfügbar und wird von mehr als einer Milliarde Nutzern pro Monat verwendet.

Am 5.5.2008 erließ das Strafgericht erster Instanz von Ankara gestützt auf das Gesetz Nr. 5651 über die Regulierung von Veröffentlichungen im Internet und den Kampf gegen im Internet begangene Straftaten (»Gesetz Nr. 5651«) eine Entscheidung, mit dem es die Sperre des Zugangs zur Internetseite <http://www.youtube.com> und bestimmter IP-Adressen, die den Zugang zu dieser Seite ermöglichten (208.65.153.238-208.65.153.251), verfügte. Das Gericht erwog insbesondere, dass der Inhalt von zehn Videodateien dieser Seite das Gesetz Nr. 5816 verletzen, das die Beleidigung des Gedächtnisses von Atatürk untersagte.

Herr Cengiz (am 21.5.2010) und die Herren Akdeniz und Altıparmak (am 31.5.2010) beantragten unter Berufung auf ihr Recht, Informationen und Ideen zu erhalten und weiterzugeben, die Aufhebung dieser Maßnahme.

Am 9.6.2010 wies das erstinstanzliche Strafgericht von Ankara den Einspruch der Bf. ab, da die strittige Sperre mit dem Gesetz in Einklang stünde.

Am 17.6.2010 erließ dasselbe Gericht eine zusätzliche Entscheidung betreffend YouTube, mit welcher es die Sperre des Zugangs zu dessen Internetseite und zu 44 anderen dazugehörigen IP-Adressen verfügte. Der Einspruch der Herren Akdeniz und Altıparmak gegen diese Maßnahme wurde vom Gericht am 1.7.2010 abgewiesen.

Das in Strafsachen zuständige Landesgericht Ankara bestätigte die genannten Entscheidungen des erstinstanzlichen Gerichts im Hinblick auf die drei Bf. am 2.7.2010.

Rechtsausführungen

Die Bf. rügen eine Verletzung von Art. 10 EMRK (hier: *Informationsfreiheit*) durch die von den nationalen Behörden gesetzte Maßnahme, die sie daran gehindert hätte, Zugang zu Youtube zu haben.

I. Zur Verbindung der Beschwerden

(28) Der GH beschließt [...], die Beschwerden angesichts ihrer Ähnlichkeit im Hinblick auf die von ihnen aufgeworfenen Fakten und rechtlichen Fragen zu verbinden [...] (einstimmig).

II. Zur Zulässigkeit

(31) Die Regierung [...] behauptet, dass die Bf. nicht als von den den Eingriff angeblich begründenden Fakten direkt betroffen angesehen werden können.

(34) Der GH befindetet, dass die von der Regierung erhobene Einrede der fehlenden Opfereigenschaft der Bf. Fragen aufwirft, die eng mit der Untersuchung des Vorliegens eines Eingriffs in die Ausübung der Freiheit der Bf., Informationen und Ideen zu empfangen und weiterzugeben, und daher auch mit dem Inhalt der unter Art. 10 EMRK erhobenen Beschwerde verbunden sind. Er beschließt daher, diese Einrede mit der inhaltlichen Entscheidung zu verbinden [...].

(35) Da diese Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet [...] und auch aus keinem anderen Grund unzulässig ist, erklärt sie der GH für **zulässig** (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 10 EMRK

1. Zum Vorliegen eines Eingriffs

(49) Der GH erinnert zunächst daran, dass die Konvention keine *actio popularis* erlaubt, sondern für die Ausübung des Individualbeschwerderechts verlangt, dass der Bf. plausibel behauptet, aufgrund eines dem Vertragsstaat zurechenbaren Aktes oder einer ihm zurechenbaren Unterlassung selbst direktes oder indirektes Opfer einer Konventionsverletzung zu sein. Im Fall *Tanrikulu u.a./TR* (ZE) hat er den Lesern einer Tageszeitung, die Gegenstand eines Verteilungsverbots war, keine Opfereigenschaft zuerkannt. Gleichermäßen hat er im Fall *Akdeniz/TR* (ZE) erwogen, dass der alleinige Umstand, dass Herr Akdeniz – genau wie die anderen Nutzer von zwei Seiten zur Verbreitung von Musik in der Türkei – die indirekten Auswirkungen einer Sperrmaßnahme erlitt, nicht ausreichen konnte, damit ihm die Eigenschaft eines »Opfers« iSd. Art. 34 EMRK zuerkannt wurde. Angesichts dieser Überlegungen hängt die Antwort auf die Frage, ob ein Bf. behaupten kann, Opfer einer Maßnahme zur Sperrung des Zugangs zu einer Internetseite zu sein, daher von der Beurteilung der Umstände jedes Falles ab, insbesondere von der Art, wie dieser die Internetseite verwendet, und vom Ausmaß der Konsequenzen einer solchen Maßnahme, die sich für ihn ergeben können. Auch ist die Tatsache relevant, dass das Internet heute eines der Hauptinstrumente zur Ausübung des Rechts des Einzelnen ist, Informationen und Ideen zu empfangen und zu verbreiten: man findet dort wesentliche Werkzeuge zur Teilnahme an den Aktivitäten und Debatten betreffend politische oder Fragen von öffentlichem Interesse.

(50) Im vorliegenden Fall betont der GH, dass die Bf. ihre Beschwerden vor ihm als aktive Nutzer von YouTube eingebracht und vor allem die Auswirkungen der strittigen Sperre auf ihre akademische Arbeit sowie die bedeutenden Funktionen der fraglichen Seite unterstrichen haben. Insbesondere bestätigen sie, dass sie dadurch, dass sie sich ihrer YouTube-Accounts bedienen, diese Plattform nicht nur dazu benutzten, um Zugang zu Videos betreffend ihren beruflichen Bereich zu bekom-

men, sondern auch, um entsprechende Dateien aktiv hochzuladen und zu teilen. Im Übrigen haben die Herren Altıparmak und Akdeniz konkretisiert, dass sie Aufzeichnungen über ihre akademischen Aktivitäten veröffentlichten. In diesem Punkt nähert sich der Fall mehr jenem von *Ahmet Yıldırım/TR*, der erklärte, seine akademischen Arbeiten und seine Ansichten in verschiedenen Bereichen über seine Webseite zu verbreiten und nicht jenem von *Akdeniz/TR* (ZE), der als einfacher Nutzer der Webseiten agiert hatte.

(51) Zudem unterscheidet sich der vorliegende Fall in einem anderen Punkt auch von *Akdeniz/TR* (ZE), wo der GH insbesondere den Umstand berücksichtigte, dass der Betroffene ohne Schwierigkeiten über verschiedene Wege Zugang zu einem ganzen Spektrum von musikalischen Werken haben konnte, ohne dass dies eine Urheberrechtsverletzung mit sich brachte. Nun verbreitet YouTube aber nicht nur künstlerische und musikalische Werke, sondern stellt auch eine sehr populäre Plattform für den politischen Diskurs und die politischen und sozialen Aktivitäten dar. Die von YouTube verbreiteten Dateien umfassten unter anderem Informationen, die für jeden ein besonderes Interesse darstellen konnten. Tatsächlich macht die strittige Maßnahme eine Seite unzugänglich, die spezielle Informationen für die Bf. umfasste, die nicht leicht auf anderen Wegen zugänglich sind. Diese Seite stellt auch eine wichtige Quelle zur Kommunikation für die Betroffenen dar.

(52) [...] Der GH beobachtet, dass YouTube ein Videoportal ist, auf das die Nutzer Videos stellen und wo sie Videos ansehen und teilen können, und dass es ohne jeden Zweifel ein wichtiges Mittel zur Ausübung der Freiheit ist, Informationen und Ideen zu empfangen und weiterzugeben. Insbesondere wurden – wie die Bf. zurecht bemerkt haben – die von den traditionellen Medien ignorierten politischen Informationen oft über YouTube verbreitet, was das Aufkommen eines bürgerlichen Journalismus erlaubte. Unter diesem Gesichtspunkt gesteht der GH zu, dass die Plattform angesichts ihrer Merkmale, ihrer Zugänglichkeit und vor allem ihres potenziellen Einflusses einzigartig war und für die Bf. kein Äquivalent dazu existierte.

(53) Zudem beobachtet der GH, dass nach Einbringung der vorliegenden Beschwerden das Verfassungsgericht sich auf die Opfereigenschaft aktiver Nutzer von Internetseiten wie twitter.com und youtube.com stützte. Insbesondere erkannte es im Rahmen des Falles betreffend die verwaltungsrechtliche Entscheidung zur Sperre des Zugangs zu YouTube aktiven Nutzern von YouTube, darunter den Herren Akdeniz und Altıparmak, die Opfereigenschaft zu. Um zu diesem Schluss zu kommen, berücksichtigte es im Wesentlichen den Umstand, dass die Antragsteller, die Inhaber eines YouTube-Accounts waren, diese Seite aktiv nutzten. Im Hinblick auf diese beiden Bf. berücksichtigte es auch den Umstand, dass sie

an verschiedenen Universitäten unterrichteten, Arbeiten im Bereich der Menschenrechte durchführten, auf verschiedene visuelle, von der fraglichen Seite verbreitete Materialien zugriffen und ihre Arbeiten über ihre YouTube-Accounts teilten.

Der GH teilt die Schlüsse des Verfassungsgerichts zur Opfereigenschaft dieser Bf. Im Übrigen beobachtet er, dass die Situation von Herrn Cengiz, auch aktiver Nutzer von YouTube, sich kaum von jener der beiden besagten Bf. unterscheidet.

(54) In Summe beobachtet der GH, dass die Bf. sich im Wesentlichen über den kollateralen Effekt der gegen YouTube im Rahmen des Internetgesetzes getroffenen Maßnahme beklagen. Die Betroffenen bestätigen, dass aufgrund der Charakteristika von YouTube die Sperrmaßnahme sie eines bedeutenden Weges beraubt habe, ihr Recht auf Freiheit, Informationen und Ideen zu empfangen und zu verbreiten, auszuüben.

(55) Im Lichte des Vorgesagten und angesichts der Notwendigkeit, die Kriterien zur Anerkennung der Opfereigenschaft flexibel anzuwenden, gesteht der GH ein, dass die Bf. unter den besonderen Umständen des Falles, obwohl die Entscheidung zur Sperre des Zugangs zu YouTube nicht direkt gegen sie gerichtet war, berechtigtermaßen behaupten können, dass die fragliche Maßnahme ihr Recht beeinträchtigte, Informationen und Ideen zu empfangen und zu verbreiten. Daher weist er die Einrede der Regierung betreffend die Opfereigenschaft zurück.

(56) Im Übrigen erinnert der GH daran, dass Art. 10 EMRK »jeder Person« die Freiheit garantiert, Informationen und Ideen zu empfangen und zu verbreiten, und er keinen Unterschied nach der Natur des angestrebten Ziels macht oder nach der Rolle, welche die – natürliche oder juristische Person – bei der Ausübung dieser Freiheit spielte. Art. 10 EMRK betrifft nicht nur den Inhalt der Informationen, sondern auch die Wege zur Verbreitung derselben, da jede Beschränkung dieser das Recht berührt, Informationen zu empfangen und zu verbreiten. Desgleichen bestätigt der GH, dass Art. 10 EMRK nicht nur das Recht garantiert, Informationen zu verbreiten, sondern auch jenes der Öffentlichkeit, sie zu empfangen.

(57) Im vorliegenden Fall geht aus den Elementen der Akte hervor, dass es für die Bf. in Folge einer vom Gericht erster Instanz am 5.5.2008 angeordneten Maßnahme für eine lange Zeit unmöglich war, Zugang zu YouTube zu erhalten. Als aktive Nutzer von YouTube können sie daher berechtigterweise behaupten, dass die fragliche Maßnahme ihr Recht berührte, Informationen und Ideen zu empfangen und zu verbreiten. Der GH erwägt, dass eine vergleichbare Maßnahme, auf welcher gesetzlichen Basis auch immer, befähigt war, den Zugang zum Internet zu beeinflussen und dass sie daher die Verantwortung des belangen Staates unter Art. 10 EMRK

begründete. Deshalb stellt die fragliche Maßnahme einen »Eingriff einer Behörde« in die Ausübung der von Art. 10 EMRK garantierten Rechte dar.

2. Zur Rechtfertigung des Eingriffs

(60) Im vorliegenden Fall beobachtet der GH, dass die Sperre des Zugangs zur betroffenen Seite durch das gerichtliche Verfahren eine gesetzliche Grundlage hatte, nämlich Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 5651. Die Frage, ob diese Bestimmung auch den Anforderungen der Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit entsprach, verneinten die Bf., da die Bestimmung gemäß ihnen zu ungewiss sei.

(61) Der GH erinnert daran, dass er im Fall *Ahmet Yildirim/TR* die Frage untersuchte, ob der Eingriff »gesetzlich vorgesehen« war und er dies verneinte. Er erwog insbesondere, dass das Gesetz Nr. 5651 nicht wegen des Inhalts einer der gehosteten Webseiten die Sperre des Zugangs zur Gesamtheit einer Internetseite autorisierte. Tatsächlich konnte gemäß Art. 8 Abs. 1 dieses Gesetzes nur die Sperre des Zugangs zu einer konkreten Veröffentlichung angeordnet werden, wenn ausreichende Gründe für den Verdacht existierten, dass eine solche Veröffentlichung durch ihren Inhalt die im Gesetz erwähnten Straftaten erfüllte. Im Übrigen folgte das Verfassungsgericht dieser Schlussfolgerung des GH in seinen zwei nach Verkündung des Urteils *Ahmet Yildirim/TR* angenommenen Entscheidungen.

(62) Diesbezüglich hat der GH insbesondere unterstrichen, dass solche Beschränkungen von vornherein auf den ersten Blick nicht mit der Konvention unvereinbar sind. Trotzdem müssen sie sich in einen rechtlichen Rahmen einfügen, der besonders streng im Hinblick auf die Abgrenzung des Verbots und wirksam im Hinblick auf die gerichtliche Kontrolle gegen mögliche Missbräuche ist. Eine gerichtliche Kontrolle dieser Maßnahmen durch den Richter, gestützt auf eine Abwägung der kollidierenden Interessen und mit dem Ziel der Schaffung eines Gleichgewichts zwischen diesen Interessen wäre nicht denkbar ohne einen Rahmen, der die konkreten und speziellen Regeln im Hinblick auf die Anwendung der präventiven Einschränkungen der Freiheit, Informationen und Ideen zu empfangen oder zu verbreiten, festlegt.

(63) Im vorliegenden Fall muss jedoch festgehalten werden, dass – als das erstinstanzliche Strafgericht von Ankara entschied, den Zugang zu YouTube völlig zu sperren – keine gesetzliche Bestimmung diesem Gericht eine solche Macht zuerkannte.

(64) Tatsächlich geht aus den Stellungnahmen der Regierung und der Praxis der türkischen Behörden hervor, dass die Technologie zur Filterung von URL für Webseiten mit Sitz im Ausland in der Türkei nicht verfügbar ist. Daher entscheidet in der Praxis ein Verwaltungsor-

gan, nämlich das Präsidium für Telekommunikation und Informatik, jeden Zugang zur Gesamtheit der fraglichen Seite zu sperren, um die gerichtlichen Entscheidungen betreffend einen Inhalt im Speziellen zu vollziehen. Nun hätten die Behörden aber [...] insbesondere Rücksicht auf den Umstand nehmen müssen, dass eine solche Maßnahme, die eine große Menge an Informationen unzugänglich machte, nur die Rechte der Internetnutzer erheblich beeinträchtigen und eine bedeutende kollaterale Wirkung haben konnte.

(65) Im Lichte dieser Überlegungen und der Prüfung der fraglichen Gesetzgebung, so wie sie im vorliegenden Fall angewendet wurde, kommt der GH zum Schluss, dass der Eingriff, den Art. 8 des Gesetzes Nr. 5651 verursachte, nicht der von der Konvention gewünschten Bedingung der Gesetzmäßigkeit entsprach, und diese Bestimmung es den Bf. nicht erlaubte, das ausreichende Maß an Schutz zu genießen, das von der Rechtsstaatlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft verlangt wird. Im Übrigen scheint die fragliche Bestimmung schon den Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 EMRK zu verletzen, wonach die in diesem Artikel anerkannten Rechte »ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen« gelten.

(66) Es erfolgte daher eine **Verletzung** von **Art. 10 EMRK** (einstimmig; *im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum des Richters Lemmens*).

(67) Angesichts dieser Schlussfolgerung befindet der GH, dass es im vorliegenden Fall nicht notwendig ist, die Einhaltung der anderen Erfordernisse des Art. 10 Abs. 2 EMRK zu kontrollieren.

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 EMRK

(68) Unter Art. 6 EMRK rügt Herr Cengiz, von keinem wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf zum Zweck der Kontrolle der strittigen Maßnahme durch ein Gericht und der Sanktionierung eines möglichen Missbrauchs durch die Behörden profitiert zu haben.

(69) Angesichts der Feststellung der Verletzung, zu der er unter Art. 10 EMRK gelangt ist, befindet der GH, dass er die wesentlichen durch den vorliegenden Fall aufgeworfenen Rechtsfragen geprüft hat. Vor dem Hintergrund der Gesamtheit der Fakten des Falles erwägt er, dass es nicht angezeigt ist, separat über die Zulässigkeit oder die Begründetheit der Beschwerde unter Art. 6 EMRK zu entscheiden (einstimmig).

V. Zur Anwendung der Art. 41 und 46 EMRK

Der GH weist die Anträge auf Entschädigung der Herren Akdeniz und Altıparmak zurück (einstimmig). Die Feststellung einer Verletzung stellt im Hinblick auf Herrn Cengiz für sich eine ausreichende gerechte Entschädigung für den von diesem womöglich erlittenen immateriellen Schaden dar (einstimmig).

(74) Zum Antrag der Bf. unter Art. 46 EMRK erinnert der GH daran, dass er eine Verletzung der Konvention insbesondere aufgrund des Umstands festgestellt hat, dass die Maßnahme zur Sperrung des Zugangs zu YouTube, die von den nationalen Gerichten angeordnet wurde, keine gesetzliche Grundlage besaß und dass die Gesetzgebung, so wie sie zur Zeit der Ereignisse in Kraft stand, es den Bf. nicht erlaubte, in den Genuss des ausreichenden Maßes an Schutz zu kommen, den die Rechtsstaatlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft verlangt. Diese Schlussfolgerung impliziert, dass Ursprung für die Verletzung des Rechts der Bf. ein strukturelles Problem war.

(75) Der GH beobachtet, dass nach Einbringung der vorliegenden Beschwerde das Gesetz Nr. 5651 geändert wurde. Gemäß Art. 8 A 3) kann die Sperre des Zugangs zur Gesamtheit einer Internetseite von nun an angeordnet werden, wenn die in dieser Bestimmung aufgezählten Bedingungen erfüllt sind. Er erachtet es diesbezüglich für nützlich zu konkretisieren, dass [...] diese Änderungen eingeführt wurden, nachdem das Gericht die Sperre des Zugangs zu YouTube ohne gesetzliche Basis angeordnet hatte. Dazu erinnert der GH daran, dass es nicht seine Aufgabe ist, sich *in abstracto* über die Vereinbarkeit des rechtlichen Rahmens der Sperre des Zugangs zu Internetseiten mit der Konvention zu äußern, wie er zum Zeitpunkt der Ereignisse bestand oder aktuell existiert. [...] Vor dem Hintergrund des Vorgesagten betrachtet er es unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht als nötig, über den Antrag der Bf. zu entscheiden, der auf die Verhängung einer Anordnung nach Art. 46 EMRK abzielt.